

Frist bis Ende 2017

Arbeitszeitkonten im Privatsektor: Sozialpartner sollen Vorschläge machen

LUXEMBURG

ANNETTE WELSCH

Heute (Arbeits-)Zeit einzahlen, morgen entnehmen, um lebensphasengerecht weniger zu arbeiten - sei es aus familiären Gründen, um mehr Zeit mit den Kindern zu verbringen, sei es, um eine Weiterbildung zu machen oder um später früher in Rente gehen zu können. Die Vorteile liegen auf der Hand: Arbeitszeitkonten oder Zeitsparkonten bieten sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern mehr Flexibilität. Ist die Auftragslage ruhig oder fällt in den Sommermonaten weniger Verwaltungsarbeit an, können Stunden, die man in arbeitsreichen Zeiten mehr gearbeitet hat, abgefeiert werden.

Schon 2010 wurden zwei Gesetzesprojekte vorgelegt, um Arbeitszeitkonten im öffentlichen Dienst und im Privatsektor einzuführen. Das für die Privatwirtschaft wurde allerdings im März 2014 zurückgezogen. Dafür stellte der Minister für den öffentlichen Dienst, Dan Kersch, vor knapp zwei Wochen das Modell vor, das die Regierung per Gesetz für die Staatsbeamten vorgesehen hat: Maximal 1.800 Arbeitsstunden kann ein Staatsbeamter demnach ansammeln. Zusammen mit dem Jahresurlaub sind das dann genug Stunden, um ein „Sabbatjahr“ zu nehmen. Es dürfen pro Tag aber maximal zehn Stunden und pro Woche maximal 48 Stunden gearbeitet werden. Wer die Möglichkeiten maximal nutzt, kann sich in fünf Jahren ein volles Jahr Urlaub ansparen.

Wirtschafts- und Sozialrat will möglichst viel Freiheit für die einzelnen Betriebe

Wie sieht es nun mit einem Gesetz für den Privatsektor aus, das ja auch im Regie-

rungsprogramm vorgesehen ist? Das wollte der CSV-Abgeordnete Marc Spautz von Arbeitsminister Nicolas Schmit wissen. Müssten die beiden Gesetze nicht parallel das Parlament durchlaufen?

In der Tat soll ein neues Gesetz das von 2010 ersetzen, das im Übrigen auf Wunsch der Sozialpartner zurückgezogen wurde, schreibt Schmit nun in seiner Antwort. Denn der Wirtschafts- und Sozialrat (CES) hatte sich in einem Gutachten zum Gesetz dafür ausgesprochen, den repräsentativen Sozialpartnern ein möglichst weites Aktionsfeld zu lassen, um die Bedingungen für die Arbeitszeitkonten je nach Unternehmen selber zu definieren. Das CES-Gutachten stammt allerdings schon aus dem Jahr 2004.

Schmit habe die Sozialpartner gebeten, bis Ende des Jahres eine Übereinkunft zu finden, wie ein gemeinsamer Rahmen für die Arbeitszeitkonten in den Betrieben aussehen soll. Bis heute habe er noch keine Vorschläge erhalten. Für den Fall, dass bis Ende des Jahres immer noch nichts eingegangen ist, werde er nach Konsultierung der Sozialpartner ein Gesetz vorlegen, antwortet Schmit. ●

ARBEITSZEITKONTEN

Unterschiedliche Modelle

Kurzzeitkonten und Langzeitkonten - das sind die Grundtypen für die Arbeitszeitmodelle. Die **Gleitzeit** und das **Jahresarbeitszeitkonto** sind typische Beispiele für Kurzzeitkonten, die sich auf einen Zeitraum zum Ausgleich des Arbeitszeitsaldos von weniger als einem Jahr beziehen. Langzeitkonten erlauben ein langfristiges Ansparen von Arbeitszeitguthaben auf einem separaten Konto. Das Arbeitszeitguthaben kann dann mit unterschiedlichen Zielsetzungen genutzt werden: entweder zu einem zeitweiligen Ausstieg aus dem Berufsleben, einen so genannten **Sabbatical**, oder, wie beim **Lebensarbeitszeitkonto**, mit dem Ziel, in den vorzeitigen Ruhestand gehen zu können.